

DR. ANDREAS STARIBACHER
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

WIEN, DEN 2. Jänner 1996

GZ. 11 0502/388-Pr.2/95

**XIX. GP.-NR
2035 /AB
1996 -01- 08**

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

zu

2116/J

Parlament
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Karl Öllinger und Genossen vom 17. November 1995, Nr. 2116/J, betreffend Zahl der Steuerfahnder und Betriebsprüfer, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Nachstehende Tabelle gibt die Anzahl der Betriebsprüfer und Steuerfahnder (Prüfer der Prüfungsabteilung Strafsachen) wieder.

Jahr	Betriebsprüfer	Prüfer PAST
1975	1.213	
1980	1.240	
1985	1.442	
1990	1.454	33
1991	1.494	43
1992	1.510	52
1993	1.518	57
1994	1.554	51

Zu 2.:

Die Prüfungsfälle werden nach drei Kriterien ausgewählt:

- Zeitauswahl

Dies bedeutet, daß die am längsten nicht geprüften Fälle in den Jahresprüfungsplan aufgenommen werden.

- 2 -

- Gruppenauswahl

Hier erfolgt die Auswahl mittels eines mathematischen Zufallssystems durch die EDV.

- Einzelauswahl

Diese Einzelfälle werden vom Abteilungsleiter / Dienststellenleiter aufgrund ihres hohen fiskalischen Risikos in den Jahresprüfungsplan übernommen.

Aus Sicht der Prüfungsabteilung / Großbetriebsprüfung ist die Zeit- und Gruppenauswahl fix vorgegeben, während über die Einzelauswahl der Abteilungs- / Dienststellenleiter bestimmt.

Darüber hinaus werden Prüfungen der Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA) durchgeführt. Die Auswahl derartiger Fälle erfolgt durch die Betriebsprüfung, die Veranlagungsabteilung oder durch eine andere Stelle des Finanzamtes. Über die Durchführung einer UVA-Prüfung entscheidet, wie bei der Einzelauswahl, der Abteilungs- / Dienststellenleiter.

Zu 3.:

Betriebe, die erst vor kurzem geprüft worden sind, können auch dann nach kurzer Zeit wieder geprüft werden, wenn die Prüfung keine, oder nur geringe Feststellungen ergeben hat. Gerade deswegen wurde das Instrument der Gruppenauswahl geschaffen. Die Fälle werden dabei zufällig, ohne Bedachtnahme auf das letztgeprüfte Jahr und auf Besonderheiten bei der letzten Prüfung ausgewählt.

Bei jeder Außendiensthandlung mit nicht unbedeutenden Feststellungen wird die Frage nach der Notwendigkeit künftiger Prüfungsmaßnahmen gestellt.

UVA-Prüfungen können unmittelbar (d.h. ohne zeitliche Verzögerung) zu Betriebsprüfungen führen, eine Überprüfung im Veranlagungswege bewirken oder aber zu einer Anmerkung in der Betriebsprüfungskartei (BP-Kartei) führen.

Betriebsprüfungen können ebenfalls zu Folgeüberprüfungen durch die Veranlagung oder, über die Eintragung in der BP-Kartei, zu Außendienstkontrollen führen.

Zu 4.:

Prüfungsturnus (SOLL) prüfungswürdig

Größbetriebe	3 Jahre	100 %
Großbetriebe	3 Jahre	85 %
Mittelbetriebe	4 Jahre	85 %

- 3 -

Kleinbetriebe	5 Jahre	75 %
Kleinstbetriebe	5 Jahre	25 %

Dies bedeutet, daß die prüfungswürdigen Mittelbetriebe (d.s. 85 % der gesamten Mittelbetriebe) nach Maßgabe der personellen Ressourcen alle vier Jahre geprüft werden sollen.

In der Praxis werden primär Unternehmen ab der Mittelbetriebsgröße geprüft. Der Turnus für Betriebsprüfungen beträgt dabei:

	Prüfungsturnus (IST)	bereinigter Prüfungsturnus (IST) *
Größtbetriebe	3 - 4 Jahre	3 - 4 Jahre
Großbetriebe	3 - 4 Jahre	3 - 4 Jahre
Mittelbetriebe	7 Jahre	6 Jahre
Kleinbetriebe	20 Jahre	16 Jahre
Kleinstbetriebe	101 Jahre	25 Jahre
G e s a m t	21 Jahre	10 Jahre

*) bereinigt um die prüfungsunwürdigen Fälle

Berücksichtigt man zu den Betriebsprüfungen noch die, hauptsächlich im Mittel-, Klein- und Kleinstbetriebsbereich angesiedelten UVA-Prüfungen, so ergibt sich für diesen Bereich ein Turnus von 10, bzw. bereinigt, 7 Jahren.

Zu 5.:

Über die Verteilungsstruktur der Höhe des Mehrergebnisses werden keine Statistiken geführt. Aus der Inspektionstätigkeit ist bekannt, daß der Anteil an "Nullfällen" bei ungefähr 15 % liegt.

Zu 6. und 7.:

Zum Stichtag 30. September 1995 betragen die Gesamtrückstände rund 53,6 Milliarden Schilling, wovon rund 7 Milliarden Schilling als uneinbringbar anzusehen sind.

- 4 -

Zu 8.:

Steuerschulden gelten als uneinbringbar, wenn von allen gesetzlich zur Verfügung stehenden Einbringungsmöglichkeiten erfolglos Gebrauch gemacht wurde. Die Einbringung ist als erfolglos anzusehen, wenn weder pfändbare Fahrnisse, Geldforderungen oder unbewegliches Vermögen gefunden wurde, auf welches zwecks Hereinbringung der Abgabenschuldigkeiten gegriffen werden konnte.

Im Staatshaushalt finden uneinbringlich gewordene Abgabenschuldigkeiten insofern Niederschlag, als die uneinbringbar gewordenen Abgabenschuldigkeiten das Steueraufkommen mindern. Eine auf das Budgetjahr bezogene Zuordnung ist nicht möglich, weil Einbringungsverfahren erfahrungsgemäß über das jeweilige Budgetjahr hinausgehen. Die als uneinbringbar geltenden Abgabenschuldigkeiten werden statistisch erfaßt und im jeweiligen Rechnungsabschluß ausgewiesen. Wenn die absolute Uneinbringbarkeit feststeht, d.h. wenn überhaupt keine erfolgversprechende Einbringungsmöglichkeit mehr besteht, sind derartige Abgabenschuldigkeiten nach § 235 Bundesabgabenordnung (BAO) abzuschreiben.

Zu 9.:

Grundsätzlich werden alle als einbringbar anzusehenden Abgabenschuldigkeiten eingebroacht. Voraussetzung der Einbringung ist aber, daß Abgabenschuldigkeiten vollstreckbar sind (§ 226 BAO). Abgabenschuldigkeiten werden vollstreckbar, wenn sie am Fälligkeitstag nicht entrichtet werden. Der Eintritt der Vollstreckbarkeit kann aber beispielsweise durch ein Ansuchen um Erteilung einer Zahlungserleichterungsbewilligung hinausgeschoben werden. Wenn die von § 212 Abs. 1 BAO geforderten Voraussetzungen erfüllt werden, kann die Abgabenbehörde eine Zahlungserleichterungsbewilligung erteilen. Solange eine Zahlungserleichterung aufrecht ist, also vom Abgabepflichtigen eingehalten wird, sind Zwangsmaßnahmen zur Einbringung der Abgabenschuldigkeit ausgeschlossen. Die Erteilung einer Zahlungserleichterung wird im Regelfall von Bedingungen abhängig gemacht; eine dieser Bedingungen ist beispielsweise die Leistung einer den Umständen des Einzelfalles angemessenen Anzahlung.

Die Abgabenbehörden sind verhalten, die gesetzlich angebotenen Zwangsmittel zur Hereinbringung vollstreckbar gewordener Abgabenschuldigkeiten anzuwenden. Den Abgabenbehörden stehen zur zwangsweisen Durchsetzung der vollstreckbar gewordenen Abgabenansprüche sowohl die Bestimmungen der Abgabenexekutionsordnung (AbgEO) als auch jene der Exekutionsordnung (EO) zur Verfügung. Zwangsmaßnahmen nach der AbgEO sind beispielsweise die Pfändung und Verwertung von in der Gewahrsame des Abgabenschuldners befindlichen Fahrnissen oder die Pfändung

- 5 -

und Einziehung von dem Abgabenschuldner zustehenden Geldforderungen. Nach der EO kann Exekution in das unbewegliche Vermögen des Abgabenschuldners geführt werden, wobei die Zwangsverwaltung und Zwangsverpachtung von Unternehmen oder die Pfändung und Verwertung von Grundbesitz zur Anwendung kommen.

Die Abgabenbehörden sind im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten gesetzlichen Möglichkeiten bemüht, vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten zeitnah hereinzubringen. Auch im Vollstreckungsverfahren kann um Erteilung einer Zahlungserleichterung angesucht werden, weshalb nach Pfändung von Fahrnissen, Geldforderungen oder unbeweglichem Vermögen sehr häufig, um den wirtschaftlichen Interessen der Abgabepflichtigen Rechnung zu tragen, in Beachtung der Bestimmung des § 212 Abs. 1 BAO derartige Bewilligungen erteilt werden. In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, daß der Abstattung aushaftender Abgabenschuldigkeiten im Zuge einer Zahlungserleichterbewilligung gegenüber einem für den Gläubiger arbeitsintensiven und für den Schuldner kostenbelastenden Vollstreckungsverfahren der Vorrang einzuräumen ist.

Anlage

A handwritten signature in black ink, appearing to read "F. Stachlacker". The signature is fluid and cursive, with a large, stylized 'F' at the beginning.

BEILAGE

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Wieviele Steuerfahnder und Betriebsprüfer gibt es in Österreich und wie hat sich deren Zahl in den letzten zwanzig Jahren entwickelt?
2. Nach welchen Kriterien werden jene Betriebe ausgewählt, die überprüft werden?
3. Werden Betriebe, bei denen Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden, in kürzeren Abständen wieder geprüft oder können sie sich nach einer Kontrolle in Sicherheit wiegen?
4. Wie groß ist die statistische Wahrscheinlichkeit einer Überprüfung in Anbetracht der Zahl der Prüforgane?
5. Wie hoch ist der Prozentsatz der Betriebe, welchen bei Prüfungen keinerlei Unregelmäßigkeiten bzw. Unkorrektheiten nachgewiesen werden?
6. Wie hoch ist der derzeitige Stand der nachweislich vorhandenen Steuerschulden von Betrieben und Einzelpersonen?
7. Wieviel der vorgenannten Summe gilt als einbringbar und wieviel als uneinbringbar?
8. Aus welchen Gründen gelten Steuerschulden aus uneinbringbar und in welchem Zeitraum findet dies dann auch im Staatshaushalt eine entsprechende Berücksichtigung?
9. Aus welchen Gründen werden einbringbare Schulden nicht eingehoben bzw. welche Maßnahmen werden gesetzt um den Schuldenstand gegenüber dem Staat zu verringern?